

WAHLAUSSCHREIBEN
für die Nachwahl in der Gruppe der
Studierenden
zum Fachbereichsrat Maschinenbau und Mechatronik
vom 18.11. bis 22.11.2024 jeweils von 9:30 bis 14.30 Uhr

Gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer d) WO der Fachhochschule Aachen werden **folgende abweichende Bestimmungen über Fristen, andere Zeitangaben und Bekanntmachungen** hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Notwendigkeit der Nachwahl in der genannten Gruppe ergibt sich aus § 24 Abs. 1 Ziffer d) WO, da ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden aus dem Gremium zum 31.08.2024 als stimmberechtigtes Mitglied ausgeschieden ist und es keinen Nachrücker bzw. keine Nachrückerin gibt.

Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden (§ 8 Absatz 1 WO).

Das Wahlausschreiben ist im Internet (Log-in erforderlich) abrufbar unter:

<https://www.fh-aachen.de/downloads/gremien-und-wahlen/gremienwahlen>

Das Verfahren und die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Wahlprozedere (z.B. Einholung der Wahlvorschläge) erfolgt digitalisiert. Soweit im Wahlausschreiben von schriftlichen Erklärungen die Rede ist, sind diese schriftlich in **elektronischer Form** zu übermitteln (§ 36 Abs. 3 WO). Die Kommunikation erfolgt über die Funktionsadresse wahlen@fh-aachen.de.

Wahlrecht

Zu obiger Nachwahl haben die **Studierenden des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik** gemäß § 9 Absatz 1 HG das aktive und passive Wahlrecht zum Fachbereichsrat (§ 2 Abs. 1 WO).

Wahlordnung

Die Wahlordnung kann im Internet unter <https://www.fh-aachen.de/downloads/fh-mitteilungen/ordnungen-/-satzungen-der-hochschule> abgerufen werden.

Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis enthält alle wahlberechtigten **Studierenden des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik** der FH Aachen nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 Satz 2 WO.

Wählen und gewählt werden darf nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

Gemäß § 7 Absatz 3 WO i.V.m. § 24 Abs. 1 Ziffer d) WO wird der Stichtag auf den 14.10.2024 festgelegt.

Die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist ausschließlich elektronisch möglich. Anfragen zur Einsicht hierzu können schriftlich bei der Wahlleitung unter wahlen@fh-aachen.de gestellt werden. Die elektronische Einsicht wird nach der Anfrage kurzfristig sichergestellt.

Jede/r wahlberechtigte Studierende des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik der FH Aachen kann bei der Wahlleitung Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen (§ 7 Absatz 2 WO).

Alle Studierenden des Fachbereiches Maschinenbau und Mechatronik, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der FH Aachen gemäß § 9 HG in Verbindung mit § 2 WO werden, werden nachträglich auf Antrag im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt (§ 7 Absatz 1 WO).

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis spätestens

Donnerstag, den 31.10.2024, 10:00 Uhr,

Wahlvorschläge einzureichen.

Die dazu erforderlichen Vordrucke mit den notwendigen Angaben sind unter

<https://www.fh-aachen.de/downloads/gremien-und-wahlen/gremienwahlen>

abrufbar und unter wahlen@fh-aachen.de innerhalb der o.g. Frist einzureichen. Ausnahmen zum Übermittlungsweg sind mit der Wahlleitung abzustimmen. Für die elektronische Bearbeitung der Formulare wird das Programm Acrobat und Adobe Reader 9.0 oder höher benötigt. Die Datei kann nicht direkt aus dem Browser geöffnet werden. Eine Bearbeitung auf mobilen Endgeräten ist nicht möglich.

Jede:r Bewerber:in darf für jede Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein:e Bewerber:in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene

oder als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Person gestrichen (§ 9 Absatz 4 WO).

Damit ausreichend Nachrücker zur Verfügung stehen, sollten die Wahlvorschläge unbedingt mehr Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, als der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat zustehen.

Die Namen der einzelnen Bewerber:innen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Auf dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerber:innen vermerkt sein. Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag von einer nicht vorschlagsberechtigten Person unterzeichnet worden, wird der Wahlvorschlag zurückgewiesen. **Jeder Wahlvorschlag muss von der vorschlagenden Person unterschrieben sein.** Sie gilt als vertretungsberechtigt gegenüber der Wahlleitung und ist zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen berechtigt und verpflichtet. Jede vorschlagsberechtigte Person kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine vorschlagsberechtigte Person für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, wird nur der zuerst eingegangene Wahlvorschlag berücksichtigt (§ 9 Absatz 3 WO).

Es ist möglich, auch sich selbst als Bewerber:in vorzuschlagen. Die sogenannten Stützunterschriften (Mitunterzeichnung der Wahlvorschläge) sind nicht mehr notwendig. Es reicht die Unterschrift der vorschlagenden Person.

Wahlvorschläge können nur durch die vertretungsberechtigte Person unter Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung aller Vorgeschlagenen und nur als Ganzes zurückgenommen bzw. geändert werden. Unbeschadet bleibt das Recht der einzelnen Bewerber:innen, das Einverständnis zur eigenen Kandidatur zurückzuziehen. Rücknahmen und Änderungen sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, sofern eine Nachfrist eingeräumt wurde, auch innerhalb der Nachfrist möglich (§ 9 Absatz 5 WO).

Die gültigen Wahlvorschläge werden **spätestens am 11.11.2024** in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

Geschlechterparität

Wesentliche Bedeutung bei der Erstellung von Wahlvorschlägen für den Senat und die Fachbereichsräte kommt dem gesetzlichen Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien zu. Hierzu führt § 11b Abs. 1 HG aus:

Die Gremien der Hochschule müssen geschlechtersparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. [...].

Um eine gendergerechtere Besetzung in den Wahlgremien zu gewährleisten, ist bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen die paritätische Repräsentanz der Geschlechter zu beachten. Das Gesetz gibt das Ziel der paritätischen Kandidaturen und Listen vor, lässt aber unterschiedliche Handlungsoptionen offen.

Für die Erstellung eines gültigen Wahlvorschlags gilt nach § 11 b Abs. 2 und 4 HG, dass die Inanspruchnahme der o.a. Ausnahmemöglichkeit nur unter der Voraussetzung vorherigen

Bemühens um Geschlechterparität erlaubt ist. Abweichungen von der Geschlechterparität setzen grundsätzlich voraus, dass die Gleichheit der Geschlechter trotz intensiver Bemühungen nicht hergestellt werden konnte. Die Ausnahmegründe sind in jedem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Diese müssen in der Praxis durch eine entsprechend glaubhafte und nachvollziehbare Begründung auf dem Wahlvorschlagsformular dokumentiert werden. Sollte die Parität auf dem Wahlvorschlag nicht hergestellt werden können, entscheidet die Wahlleitung darüber, ob die Ausnahmegründe ausreichend dokumentiert sind und ob es sich dabei um eine nachvollziehbare Begründung handelt. Kommt die Wahlleitung zu einer positiven Entscheidung, kann die Liste ausnahmsweise dennoch zugelassen werden.

Keine begründete Ausnahme liegt unter anderem vor, wenn:

- lediglich mitgeteilt wird, dass nicht genügend Mitglieder des entsprechend zu wenig vertretenen Geschlechts vorhanden sind. Daraus ist kein Rückschluss auf intensive Bemühungen in Bezug auf die vorhandenen Mitglieder erkennbar.

Begründete Ausnahmen können insbesondere sein:

- Auf Nachfrage lehnen potenzielle Bewerber:innen eine Kandidatur aus nachvollziehbaren Gründen ab (Nachweis der intensiven Bemühungen ist hier z.B. durch einen Vermerk des diesbezüglich geführten Gesprächs möglich).
- Wenn der Wahlvorschlag Personen mit der Angabe divers umfasst, kann von der Verpflichtung zur 50:50-Besetzung abgewichen werden.

Sind Wahlvorschläge nicht paritätisch besetzt, ohne dass eine begründete Ausnahme vorliegt, wird der Wahlvorschlag von der Wahlleitung zurückgewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass für die Dauer des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit die Mitgliedschaft in einem Gremium ruht (§ 3 Abs. 2 WO). Für diesen Zeitraum nimmt ein Ersatzmitglied das Mandat wahr.

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe für die Nachwahl in der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik ist vom

18.11. bis 22.11.2024 jeweils von 09:30 bis 14:30 Uhr

in folgendem Wahllokal möglich:

Gebäude Goethestraße, Foyer.

Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel und Umschlag, eine Briefwählerläuterung und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag ausgehändigt oder übersandt. Bitte geben Sie die Adresse an, an die die Briefwahlunterlagen verschickt werden sollen.

Formlose Anträge auf schriftliche Stimmabgabe müssen spätestens bis

Donnerstag, den 31.10.2024

bei der Wahlleitung unter wahlen@fh-aachen.de eingegangen sein.

Der Wahlbrief mit den ausgefüllten Stimmzetteln muss vor Abschluss der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 18 WO).

Stimmenauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet statt:

Freitag, den 22.11.2024, um 14:30 Uhr

unmittelbar nach Schließung des Wahllokals im Gebäude Goethestraße Raum 00211.

Die Wahlleitung

gez. Jeannette Kirst